

Verlagsanschrift:

Schobeck-Verlag
 Freiherr-vom-Stein-Straße 29
 35447 Reiskirchen
 Tel.: 0 64 08 / 66 00 91
 Fax: 0 64 08 / 66 00 92
 Mobil: 01 71 / 3 55 42 14
 automobil@schobeck-verlag.de
 www.schobeck-verlag.de

Herausgeber:

Michael Schomber, Hans-Jörg Becker

Redaktionelle Mitarbeit:

Hans-Jörg Becker, Michael Schomber

Recht:

Frank Mohr

Fotos Caravan-Salon:

United Pictures und Messe Düsseldorf

Fotos IAA:

United Pictures und VDA

Art Direction / Layout:

Wilfried Garn
 Visuelle Kommunikation
 Spilburgstraße 9
 35578 Wetzlar
 Tel.: 0 64 41 / 21 06 52
 Fax: 0 64 41 / 21 06 53
 Mobil: 01 62 / 8 91 30 37
 w.garn@garn-vis.com
 www.garn-vis.com

Druck:

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
 Silber Druck, Niestetal-Heiligenrode

AUTOMobil ist eine unabhängige Zeitschrift und erscheint zweimonatlich im Schobeck-Verlag in Reiskirchen. Verbreitungsgebiet: Weilburg, Wetzlar, Gießen, Wetterau, Vogelsbergkreis, Alsfeld, Marburg Stadt und Landkreis. Der Vertrieb erfolgt über den Fachhandel oder den Verlag direkt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1. April 2013. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernimmt der Verlag keine Haftung. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags. Warennamen werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Verlags wieder. Wir danken allen Firmen, Institutionen, Agenturen und Presseabteilungen, die uns Bild- und Textmaterial zur Verfügung gestellt haben.

Hinweis auf Urteil des BGH vom 2. Juli 2013, AZ VI ZR 351/12

Zur Erstattung der Umsatzsteuer im Schadenfall:

Kein Anspruch bei Ersatzbeschaffung von privatem Verkäufer

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil klargestellt, dass einem Unfallgeschädigten bei der Regulierung des Schadens kein Anspruch auf Umsatzsteuer zusteht, wenn bei der Ersatzbeschaffung von privat keine Umsatzsteuer angefallen ist. Somit ist im Rahmen der fiktiven Abrechnung (= Abrechnung auf Gutachtenbasis) dieser Kostenblock nicht erstattungsfähig.

Der BGH hat über die Regulierung eines Verkehrsunfalls entschieden, bei dem das Fahrzeug des Geschädigten einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hatte. Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten betrug der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges vor dem Verkehrsunfall 22.000,00 € brutto (= 18.487,40 € netto). Der Geschädigte erwarb ein Ersatzfahrzeug von einem privaten Verkäufer zum Kaufpreis von 14.700,00 €. Die regulierungspflichtige Haftpflichtversicherung erstattete nur den Nettobetrag in Höhe von 18.487,40 €. Aufgrund der Tatsache, dass der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug angeschafft hatte, verlangte er zusätzlich die (im Gutachten ausgewiesene) Umsatzsteuer aus

einem Betrag von 14.700 € (= 2.347,13 €) für das neu angeschaffte Fahrzeug als „fiktive Umsatzsteuer“. Der BGH hat klargestellt, dass Umsatzsteuer im Rahmen einer fiktiven Abrechnung nur dann erstattungsfähig ist, wenn diese auch tatsächlich angefallen und gezahlt worden ist. Beim Kauf eines Ersatzfahrzeugs von einem privaten Verkäufer fällt jedoch Umsatzsteuer nicht an. Insofern sei sie in diesem Fall auch nicht zu ersetzen.

AUTOMobil-Hinweis:

Das Urteil wird sich in der Praxis im Hinblick auf die Kalkulation des Geschädigten hinsichtlich der Finanzierung der Anschaffungskosten eines Ersatzfahrzeugs wie folgt auswirken: Wer nach einem Verkehrsunfall ein Ersatzfahrzeug von einem privaten Verkäufer kauft, kann im Fall der Abrechnung auf Gutachtenbasis die Erstattung der Mehrwertsteuer nicht verlangen. Kauft ein Geschädigter ein Fahrzeug bei einem Kfz-Händler an, kann der Geschädigte nur die im Kaufvertrag ausgewiesene Mehrwertsteuer erstattet verlangen.



FRANK MOHR
 fachanwalt für verkehrsrecht

PARTNERANWALT
 des Kfz-Gewerbes Hessen

...lösungen im blick!

tel. 06 41 / 9 52 60-0
 fax 06 41 / 9 52 60-20
 fmohr@kanzlei-mohr.de
 www.kanzlei-mohr.info

fachkanzlei für ARBEITS-, HAFTUNGS-, VERKEHRS- und VERSICHERUNGS-recht



Frank Mohr
 www.kanzlei-mohr.de
 ACE-Vertrauensanwalt,
 Schwacke-Vertragsanwalt,
 Mitglied der ARGEN Verkehrsrecht
 und Versicherungsrecht,
 Mitglied im Beirat der RAe des BVSK

Martin Hofmann Kraftfahrzeugmeister



**Für PKW & Transporter aller Fabrikate
 Über 10 Jahre Mercedes-Benz-Erfahrung**

In der Murch 2 · 35579 Wetzlar-Steindorf
 Telefon: 0 64 41 - 2 04 92 10 · Telefax: 0 64 41 - 2 04 92 99
 E-Mail: info@transporterzentrum-mittelhessen.de
 Web: www.transporterzentrum-mittelhessen.de